



Satzung des Marktes Eckental über die Stiftung und Verleihung von gemeindlichen Ehrenzeichen

vom 10.02.2026

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. Seite 637), erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnungen

Der Markt Eckental verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, die Bürgermedaille und die goldene und silberne Ehrenuhr.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern an Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Marktes Eckental hervorragende Verdienste erworben haben, verliehen.
- (2) Der Ehrenbürger oder die Ehrenbürgerin erhält einen Ehrenbrief.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird an Bürgermeister und Marktgemeinderatsmitglieder für 30-jährige Tätigkeit im Marktgemeinderat verliehen. Die Bürgermedaille kann an weitere Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates handelt, auf jeweils 5 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 45 mm. Auf der Vorderseite ist das Marktwappen sowie die Bezeichnung „Markt Eckental“ eingraviert. Die Rückseite enthält die Aufschrift „Für hervorragende Verdienste“ sowie den Namen der zu ehrenden Persönlichkeit und das Jahr der Ehrung.

§ 4 Goldene Ehrenuhr

- (1) Die goldene Ehrenuhr wird an Bürgermeister und Marktgemeinderatsmitglieder für 20-jährige Tätigkeit im Marktgemeinderat sowie an andere Persönlichkeiten für besondere Verdienste, die sie sich für das Wohl des Marktes Eckental erworben haben, verliehen.
- (2) Die Verleihung der goldenen Ehrenuhr wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates handelt, auf jeweils 5 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Die Uhr ziert auf der Rückseite das Wappen des Marktes Eckental. Außerdem wird die laufende Nummer der ausgegebenen Ehrenuhren sowie der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Jahr der Ehrung eingraviert.

§ 5 Silberne Ehrenuhr

- (1) Die silberne Ehrenuhr wird an Bürgermeister und Marktgemeinderatsmitglieder für 12-jährige Tätigkeit im Marktgemeinderat sowie an andere Persönlichkeiten für Verdienste, die sie sich für das Wohl des Marktes Eckental erworben haben, verliehen.
- (2) Die Verleihung der silbernen Ehrenuhr wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates handelt, auf jeweils 15 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Für die Gestaltung der Ehrenuhr gilt § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 6 Verleihungsvorschläge und Verleihungsanträge

- (1) Der Bürgermeister und die Fraktionen des Marktgemeinderates sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrung nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Die Verleihung der Bürgermedaille und der Ehrenuhren nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz der Satzung bedarf keines besonderen Antrages und keiner Begründung.
- (2) Der Marktgemeinderat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Marktgemeinderates bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Marktgemeinderatssitzung überreicht.

§ 7 Einladung von Ehrenbürgern

Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Eckental eingeladen.

§ 8 Eigentumsübergang, Widerruf

- (1) Verleihe Bürgermedaillen und Ehrenuhren gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des oder der Ausgezeichneten über.
- (2) Der Markt kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Im Fall des Widerrufs fällt das Eigentum der Bürgermedaille und der Ehrenuhren an den Markt Eckental zurück. Die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille und die Ehrenuhren sind unverzüglich an den Markt Eckental zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben der Ausgezeichneten verbleiben die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille und die Ehrenuhren bei den Erben. Sie dürfen jedoch die Auszeichnungen nicht öffentlich tragen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung und Verleihung gemeindlicher Ehrenzeichen vom 24.11.2004 außer Kraft.

Eckental, 13. Februar 2026

Markt Eckental



Ilse Dölle

Erste Bürgermeisterin

